



Lt. Verteiler

Grundverkehrsbeauftragter

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-52/4/100/4-2024
Betreff
Kundmachung - Grundverkehr

Datum
09.01.2024

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Karin Wörgötter
Telefon +43 662 8042-3859

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 2023 (S.GVG 2023)

des folgenden Rechtsgeschäftes:

20409-52/4/100/4-2023

Verkäuferin: AREAL Immobilien GmbH, FN 421630w, Hans-Seebachstraße 3, 5020 Salzburg, als bevollmächtigter Vertreter Rechtsanwalt Dr. Hans Georg Mayer, St. Veiter Strasse 1, 9020 Klagenfurt

Vertragsgegenstand: 56/537 Anteile (Wohnung W 1) Liegenschaft EZ 835 und EZ 971, KG 56107 St. Gilgen

Kaufpreis: € 280.000,00

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie in dem bekannt gemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können dies in annahmefähiger Form und unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bzw. im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber gemäß § 26 Ziff 5 GVG 2023 erklären. Dieses Angebot ist dem Grundverkehrsbeauftragten zur Kenntnis bringen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem bekannt gegebenen Rechtsgeschäft zu versagen. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an dem Rechtserwerb des Ausländers ist jedoch nur dann zu versagen, wenn der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung von Standpunkt der

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Ein zur Versagung der Zustimmung führendes Angebot hat dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebots.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 26 Ziff 5 GVG 2023 kann bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, Einsicht in die Unterlagen der Rechtsgeschäfte genommen werden. Voranmeldung erbeten unter Tel. 0662/8042 - 3859.

Für den Grundverkehrsbeauftragten:

Karin Wörgötter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen;
2. Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Georg Mayer, St. Veiter Strasse 1, 9020 Klagenfurt;